

Zum Umgang mit Homosexualität in der Evangelisch-methodistischen Kirche

Beschluss des Kirchenvorstands der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland
Videokonferenz am 21. November 2020

Einführung

„Die Frage des Umgangs mit Homosexualität soll uns in unserem gemeinsamen Bekenntnis und in unserer gemeinsamen Mission nicht trennen, auch wenn für einzelne diese Frage ins Zentrum ihres Glaubens hinein führt. Wir wollen unserem besonderen Auftrag als EmK gerecht werden, persönliche Frömmigkeit und Weltoffenheit, evangelische Freiheit und verbindlichen Gehorsam zusammen zu leben, weil die Welt diese Verbindung braucht. Es ist uns bewusst, dass unterschiedliche Gewissensentscheidungen auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Das Festhalten an der Einheit sehen wir als einen geistlichen Auftrag Jesu, dass wir seinen Leib nicht spalten, sondern versuchen sollen, aufeinander zu hören, was wir brauchen, um zusammen zu bleiben.

Jesus betet: ‚Ich bitte aber nicht allein für sie, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, dass sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, so sollen auch sie in uns sein, auf dass die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.‘ (Joh. 17,20.21)

In Demut müssen wir feststellen, dass unsere Erkenntnis und Verständigungsfähigkeit zu gering sind, um eine gemeinsame Haltung zu den Fragen der Homosexualität zu finden. Darum wollen wir, dass die Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO) sich dazu nicht inhaltlich äußert und Homosexualität weder verurteilt noch gutheißt. Das bedeutet, dass die Evangelisch-methodistische Kirche nicht einseitig liberal wird, sondern dass sie sich in der Frage der Homosexualität inhaltlich nicht festlegt, damit unterschiedliche Auffassungen gelebt werden können. Mit dieser zurückhaltenden Form der Änderung versucht die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, das Gespräch mit den anderen Jährlichen Konferenzen in der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche (United Methodist Church, UMC), die diese Sätze in Kraft lassen, offen zu halten.“

(Zitat aus: redigierter Abschlussbericht des Runden Tisches, 11.1.2020)

Der Beschluss des Kirchenvorstands zur Einsetzung des Runden Tisches (März 2019) hatte ausdrücklich im Blick, dass zur Lösung der schier unlösbaren Aufgabe vermutlich ganz neue Wege beschritten werden müssen. Mit dem vorgelegten Vorschlag des Runden Tisches für einen gemeinsamen Weg trotz unterschiedlicher Überzeugungen geschieht genau dies.

Die Einrichtung eines „Gemeinschaftsbunds“ innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Strukturen ist ein Novum. Sehr vieles wurde bedacht, verhandelt und austariert. Dennoch können manche Aspekte und Entwicklungen vorab nur bedingt eingeschätzt werden. Der „Gemeinschaftsbund“ muss beginnen können, um dann im Vollzug ggf. Nachjustierungen vorzunehmen.

Mit dem gefundenen Kompromiss soll ein Weg beschritten werden, auf dem wir als Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland gemeinsam in die Zukunft gehen wollen. Es soll „unser Weg“ werden, unabhängig von möglichen erwarteten oder unerwarteten Entscheidungen der kommenden Generalkonferenz. Die Anschlussfähigkeit an eine wie auch immer geartete weltweite Methodistenkirche bleibt gewahrt.

Der Runde Tisch ist der Überzeugung, dass eine Beschlussfassung des Kirchenvorstands zum gefundenen Lösungsvorschlag zum jetzigen Zeitpunkt nötig ist, um mehr als eineinhalb Jahre nach der außerordentlichen Generalkonferenz 2019 ein klares, vergewisserndes Zeichen hinein in unsere Gemeinden zu senden. Selbstverständlich geschieht dies unter dem Vorbehalt der endgültigen Beschlussfassung durch die Zentralkonferenz, der die drei Jährlichen Konferenzen mit der Möglichkeit zu breiter Diskussion vorausgehen.

Beschlussfassung

Auf der Basis der Vorarbeit des Runden Tisches fasst der Kirchenvorstand folgende Beschlüsse:

Beschluss 1

Der Kirchenvorstand bestätigt die sachliche Notwendigkeit und Eilbedürftigkeit, die den folgenden Beschlüssen zugrunde liegt. Er handelt gemäß Art. 721.5 der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (VLO).

Beschluss 2

Der Kirchenvorstand setzt folgende Sätze der VLO bis zur Beschlussfassung durch die Zentralkonferenz vorläufig außer Kraft (*kursiv* und in eckige Klammern gesetzt):

Art. 341 VLO – Besondere Regelungen Nr.6

[6 Pastoren/Pastorinnen dürfen keine einer kirchlichen Trauung entsprechende Feiern für gleichgeschlechtliche Paare durchführen und solche Feiern dürfen nicht in unseren Kirchen durchgeführt werden.]

In den Sozialen Grundsätzen:

Art. 161 G VLO – Menschliche Sexualität

Wir bejahen die Sexualität als gute Gabe Gottes für alle Menschen. Wir rufen jede einzelne Person zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dieser geheiligten Gabe auf. *[Obwohl Sexualität zu jedem Menschen gehört, ob verheiratet oder nicht, finden sexuelle Beziehungen nur innerhalb des Bundes einer monogamen, heterosexuellen Ehe volle Zustimmung.]* Wir missbilligen alle Formen der Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität... Alle benötigen den Dienst der Kirche in ihrem Ringen um menschliche Erfüllung wie auch die geistliche und emotionale Fürsorge einer Gemeinschaft, die versöhnende Beziehungen zu Gott, zu Anderen und zu sich selbst ermöglicht. *[Eine Mehrheit in der Kirche interpretiert die Bibel so, dass sie die Ausübung der Homosexualität nicht gutheißen kann.]* Wir bekräftigen, dass Gottes Gnade allen Menschen gilt. Wir wollen darum in christlicher Gemeinschaft zusammenleben und einander willkommen heißen, vergeben und lieben, so wie auch Christus uns geliebt und angenommen hat. *[Wir flehen Familien und Gemeinden an, lesbische und schwule Kirchenglieder und Kirchengehörige/Personen aus dem Freundeskreis nicht abzulehnen oder zu verurteilen.]* Wir verpflichten uns zum Dienst an und mit allen Menschen.

Beschluss 3

Der Kirchenvorstand ermutigt die Gemeinden und Werke zu weiteren Gesprächen und tieferem Nachdenken über biblische Erkenntnis und Gottes Schöpfungshandeln, um ein besseres gegenseitiges und gemeinsames Verständnis zu ermöglichen und schlägt dazu konkrete Wege vor.

Beschluss 4

Der Kirchenvorstand bekräftigt: Ein Pastor/eine Pastorin kann nicht verpflichtet werden, gegen das eigene Gewissen anlässlich einer Trauung Ehepaare zu segnen. Er/sie kann in einem solchen Fall das Paar an einen Kollegen/eine Kollegin verweisen. Ebenso kann ein Pastor/eine Pastorin nicht verpflichtet werden, gegen das eigene Gewissen Ehepaaren eine gewünschte Segnung anlässlich einer Trauung zu verweigern. Eine Segnung anlässlich einer Trauung kann gegebenenfalls in einer Nachbargemeinde erfolgen, wenn es in der eigenen Gemeinde zu starkem Widerspruch führen würde.

Beschluss 5

Der Gemeindevorstand kann über die Möglichkeit von Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare anlässlich einer Trauung in der eigenen Gemeinde entscheiden.

Beschluss 6

Der Kirchenvorstand beschließt die Einrichtung und Ausgestaltung des Gemeinschaftsbunds der EmK gemäß den vom Runden Tisch vorgelegten Leitlinien („Gemeinschaftsbund der EmK“). Dies geschieht vorläufig bis zur endgültigen Beschlussfassung der Zentralkonferenz. Bis dahin werden die Leitlinien überprüft und weiterentwickelt.

Beschluss 7

Die Superintendenten/Superintendentinnen informieren in den Gemeinden und Bezirken über die Einrichtung des Gemeinschaftsbunds und die Möglichkeit für Gemeinden und Bezirke sich dem Bund anzuschließen.

Beschluss 8

Der Kirchenvorstand bittet den Runden Tisch, die Umsetzung der in Kraft gesetzten Beschlüsse bis zur Zentralkonferenz weiter mit zu begleiten.

Beschluss 9

Die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, ob und in welcher Weise zusätzlich zu den in Beschluss 2 genannten Texten der Artikel 161 C VLO (Ehe) und im Diensthandbuch (DHB) der Abschnitt VIII.231.4 oder weitere vorhandene Ordnungstexte bearbeitet werden müssen und diese mit dem Runden Tisch abzustimmen.

Vom Kirchenvorstand unter dem Vorsitz von Bischof Harald Rückert am 21. November 2020 verabschiedet.

[Endredigierte Textfassung – Stand 24. November 2020]